

Willkommen

Miro Korenić

Die Auseinandersetzung um die

Erholungszeit

Fa. Valeo Wischer Bietigheim- Bissingen

Dezember 2010 bis Juli 2012

Anmerkung



**„Geh` in deiner Arbeit auf,
nicht unter.“**

Jacques Tati, französischer Schauspieler (1908-1982)

Ausgangslage

Abschluss Standortsicherungsvertrag Dez. 2010

Vereinbarung zur Überprüfung der Erholzeitpausen

Grundlage: Tarifvertrag zur Fortführung von Bestimmungen des LRTV II

Chronologie

1 Jahr Datenermittlung und Auswertung (i. d. R. Maschinen bezogen)

x interne Vorbereitungstage

4 PaKo-Sitzungen

y Tage Verhandlungen

**10 Tagen Datenermittlung und Auswertung bezogen auf den Menschen
über drei Schichten (31 Leute im Einsatz)**

Gutachten von REFA

Ergebnis nach **11 Einigungsstellentagen**

Unterstützung der AG-Seite durch das ASER-Institut Wuppertal und SWM

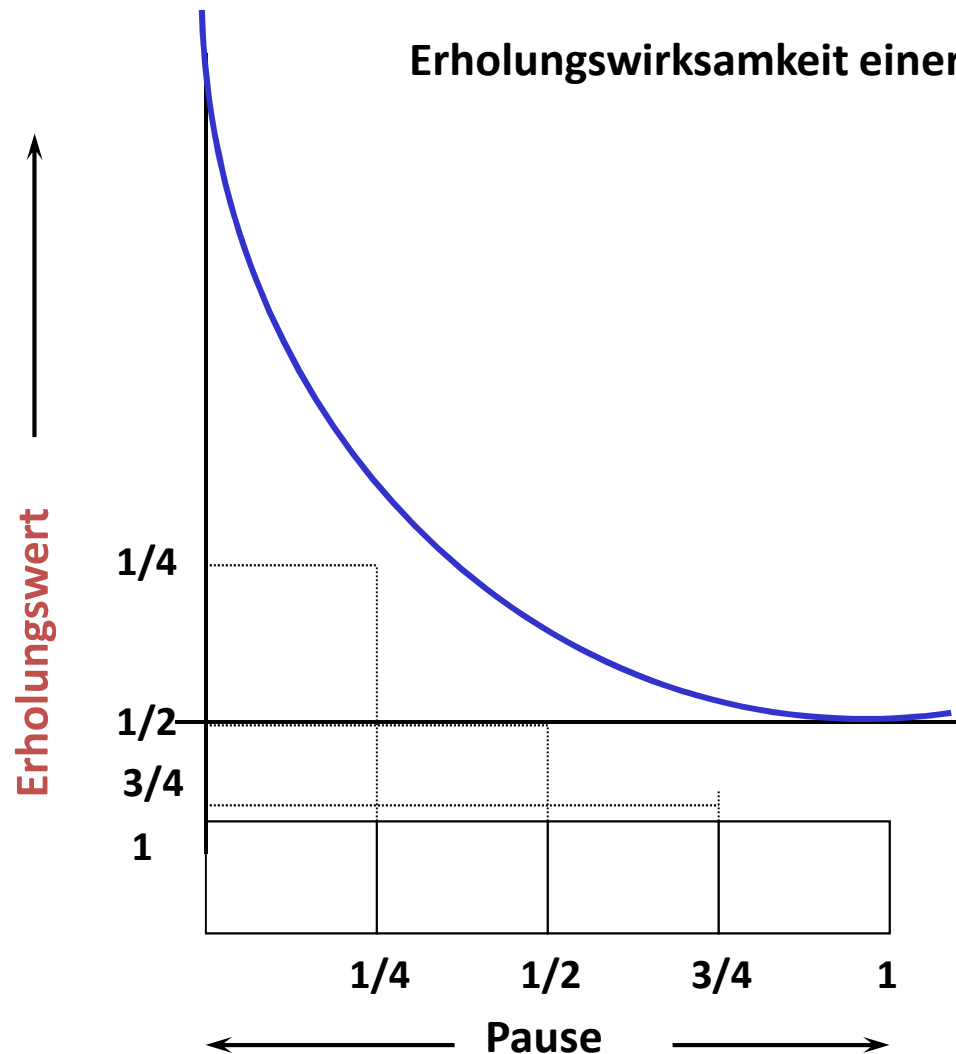
Protestkundgebung



Vertrauensleute
und Betriebsräte



Arbeitswissenschaften und Erholzeit



Grundsatz:

Der Erholungswert einer Pause ist zu Beginn am größten (physisch)!
Die soziale Dimension einer Pause gewinnt mit der Länge der Erholungszeit an Bedeutung (psychisch)!

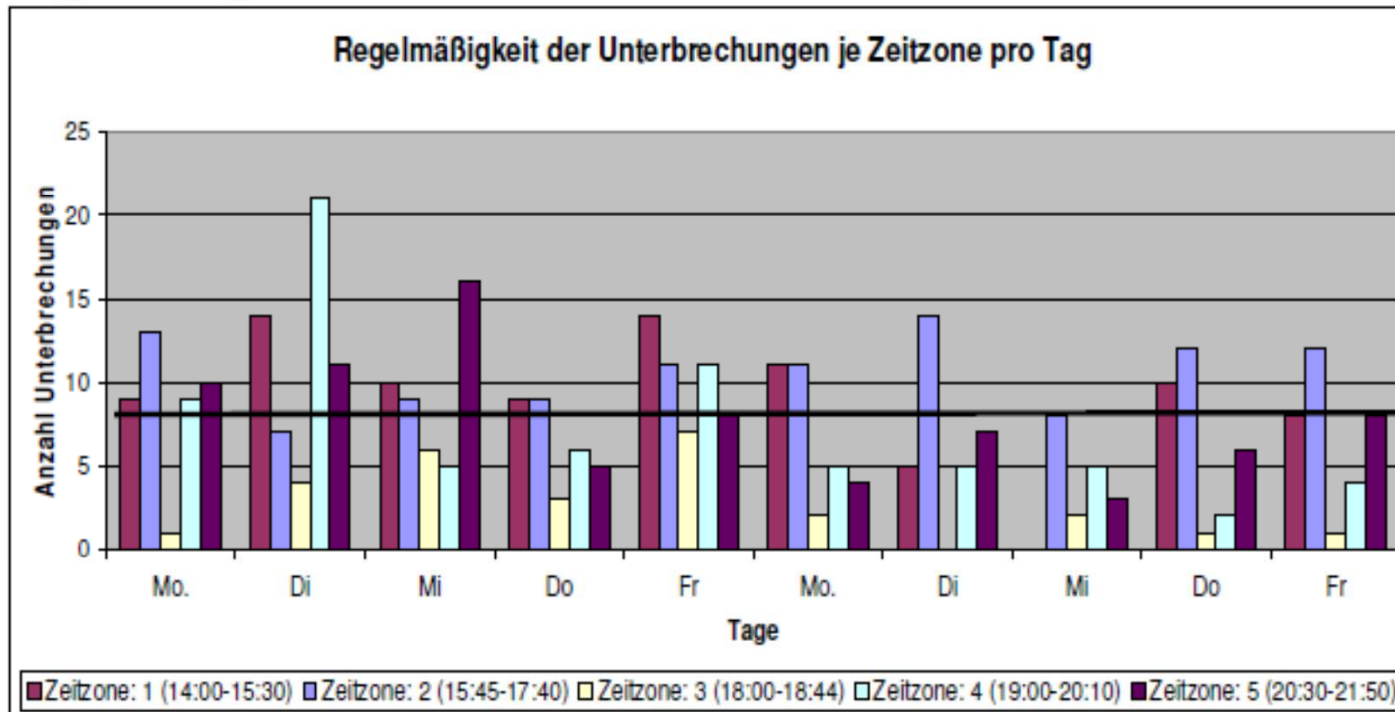
Datenermittlung



REFA Gutachten

2.1 ATS2 Abnehmen - Spätschicht

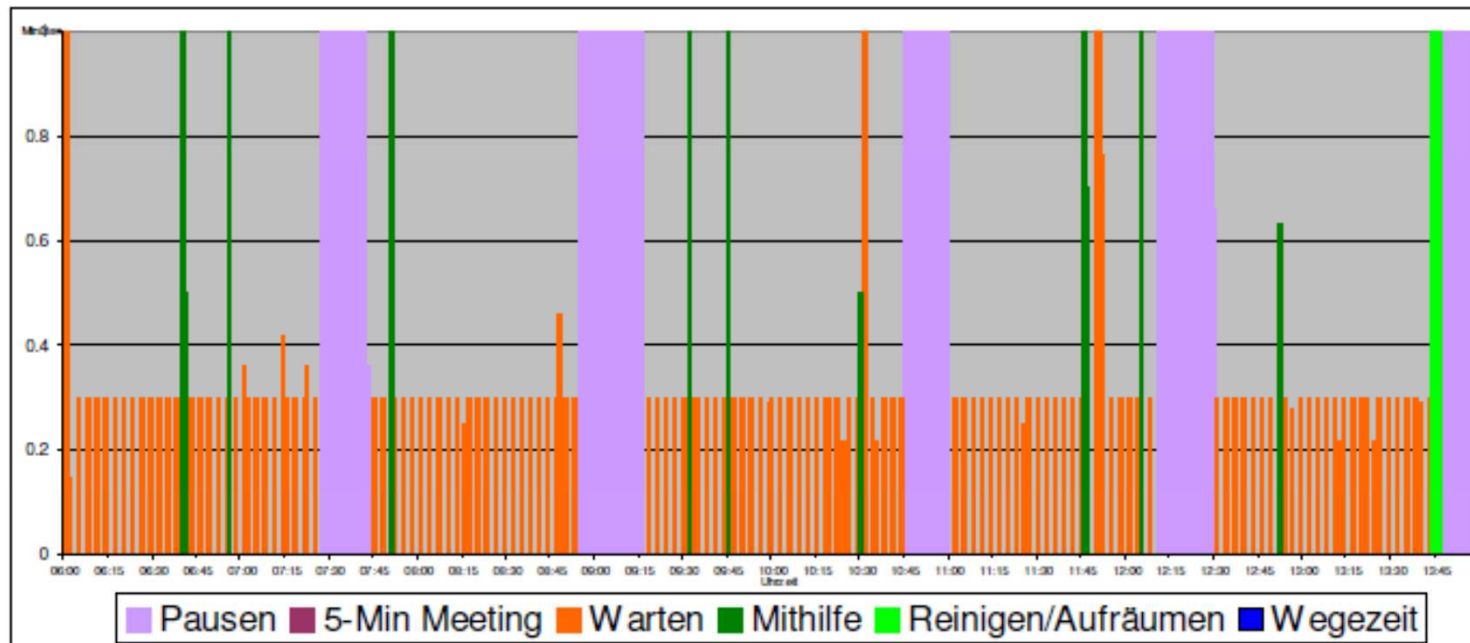
- Regelmäßigkeit



REFA Gutachten

2.1 ESTA Aufstecken und Abnehmen

- Darstellung der ablaufbedingten Unterbrechungen



Hinweis: Sollte einmal kein ablaufbedingtes Unterbrechungen auftreten, so wird dieses automatisch durch ein störungsbedingtes Unterbrechen ersetzt.



REFA Gutachten

2.2 ATS2 Abnehmen - Zusammenfassung

	Mittelwert Dauer alle Unterbrechungen	anrechenbarer Anteil
Frühschicht	61,6 Min	28,8 Min
Spätschicht	70,3 Min	27,7 Min
Nachtschicht	74,8 Min	27,6 Min

Grundlage der Einigungsstelle

TV FB LRTV II § 3.3.2

Regelmäßige Arbeitsunterbrechungen werden angerechnet, sofern sie erholungswirksam sind.

Maßnahmen der Arbeitsgestaltung, wie z.B. die Anreicherung mit nicht direkt taktbezogenen Tätigkeiten (Instandhaltungsarbeiten, Logistikarbeiten, auch Gruppengespräche, Unterweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen im Schichtverlauf), Entkoppelungen vom Arbeitstakt durch Puffer, soweit sie die auszugleichende Ermüdung mindern oder vermeiden, sind bei der Ermittlung des Erholzeitananspruchs zu berücksichtigen.

Soweit die Erholungszeit als Pause ausgewiesen wird, entfällt die Pause, wenn pausennah erholungswirksame Unterbrechungen vorliegen. Einzelheiten zur Durchführung sind zu vereinbaren.

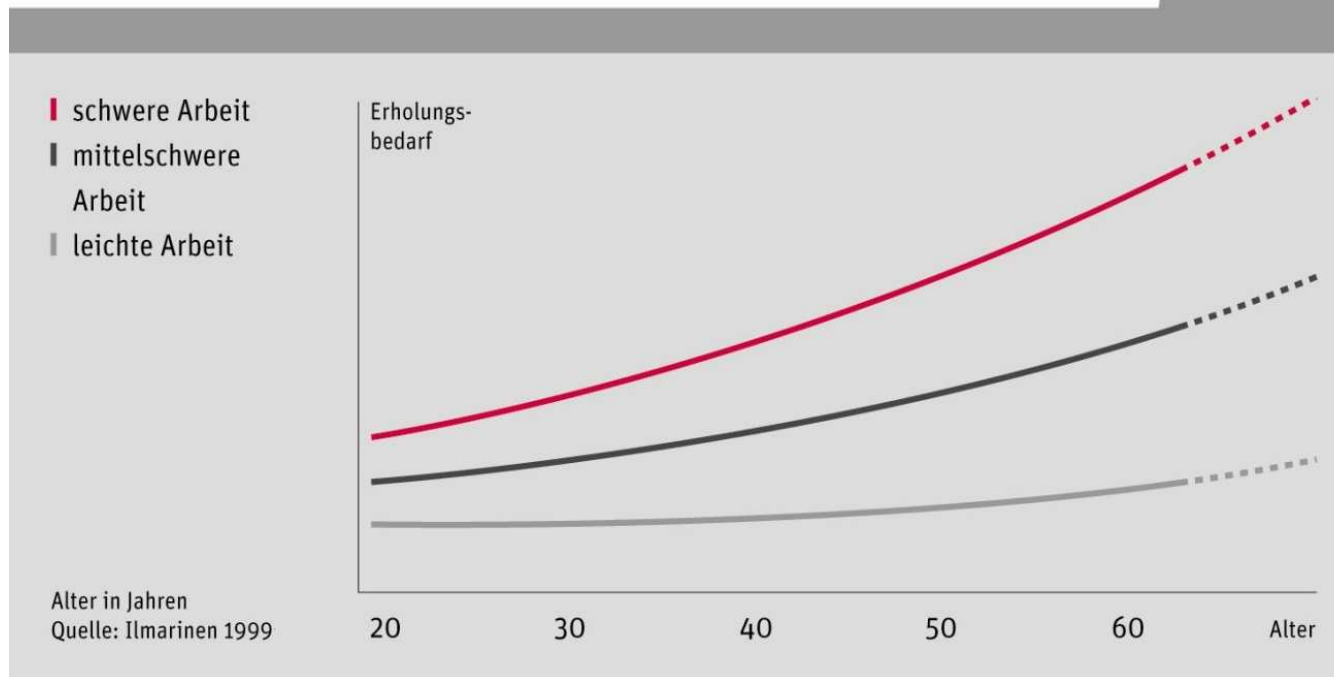
Ergebnis der Einigungsstelle

Zusatz TV Erholungszeit

- ▶ Die zu vergütende Grunderholungszeit abweichend von § 3.3.2 TV FB LRTV II **2,5** Minuten in der Stunde. Die Vorgabezeiten und Fertigungspläne werden entsprechend angepasst.
- ▶ Eine Liste der derzeit betroffenen Arbeitssysteme, die derzeit von der vorstehenden tariflichen Pauschalierungsregelung erfasst sind, ist als Anlage beigefügt.
- ▶ Schüler und/oder Studenten, die als Ferien- und/oder Samstags-/Sonntags-Jobber beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf vergütete Erholungszeiten.
- ▶ Eine Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen bzw. Berücksichtigung von Maßnahmen der Arbeitsgestaltung gemäß Ziffer 3.3.2 TV FB LRTV II findet nicht statt.

Erholungszeit im Alter

Bedarf der Erholungspausen in Abhängigkeit von Alter und Schweregrad der Arbeit



Das Pausen- und Erholungsbedürfnis steigt zum einen **abhängig vom Alter** und zum anderen **abhängig von der Schwere der Arbeit**

Zusatz TV Demographischer Wandel und Erholungszeit

▶ Altersstrukturanalyse

Eine Altersstrukturanalyse ist die Bestandsaufnahme, Prognose und Analyse der Altersverteilung bezogen auf einzelne Organisationseinheiten.

▶ Abzuleitende Maßnahmen

Arbeitgeber und Betriebsrat beraten gemeinsam die Schlussfolgerungen, die aus der Altersstrukturanalyse zu ziehen sind, sowie die abzuleitenden Maßnahmen einschließlich der Vorschläge des Betriebsrats dazu. Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies zu erläutern.

Zusatz TV Demographischer Wandel und Erholungszeit

Abzuleitende Maßnahmen können zum Beispiel sein:

- Gesundheitsförderung und Arbeitsgestaltung einschließlich gesundheits- und altersgerechter Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsprozessen und Arbeitsorganisation,
- Qualifizierung,
- Abbau von Belastungsspitzen,
- Belastungswechsel,
- Bildung von altersgemischten Teams,
- Arbeitszeitgestaltung,
- Gesundheits- und altersgerechte Einsatzplanung,
- Befähigung und Motivation der Beschäftigten zu gesundheitsgerechtem Verhalten

Zusatz TV Demographischer Wandel und Erholungszeit

Erholungszeit nach Alter

Mit der Vollendung des 55. Lebensjahres erhöht sich im Folgemonat der Grunderholungszeitanspruch wie folgt:

Alter	EZ/Std.
55	3,00
56	3,00
57	3,00
58	3,50
59	3,50
60	6,00
61	6,00
62	6,00
63	6,00
64	6,00
65	6,00

Abstimmungsalternativen

Freie Vereinbarung	Spruch Einigungsstelle
<p>Grunderholungszeit für alle = 2,5 Min. plus Altersstaffelung ab Vollendung 55. Lebensjahr bis max. 6 Min.</p>	<p>Unterschiedliche Erholungszeiten je nach Arbeitssystem zwischen 0 - < 5 Min.</p>
<p>Regelungen zur Demographie</p>	<p>- keine</p>
<p>Zusatztarifverträge ohne Nachwirkung</p>	<p>Betriebsvereinbarung mit Nachwirkung</p>

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**